

Aufgrund von § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.08.2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburgs vom **30. Nov. 2016** folgende Satzung zur Aufhebung des selbständigen B-Plans Nr. 2 vom 14.07.2006 erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des selbständigen B-Plans Nr. 2 hat eine Größe von 198 ha und liegt im westlichen Gemeindegebiet. Die Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches wird in der Abbildung 1 dargestellt.

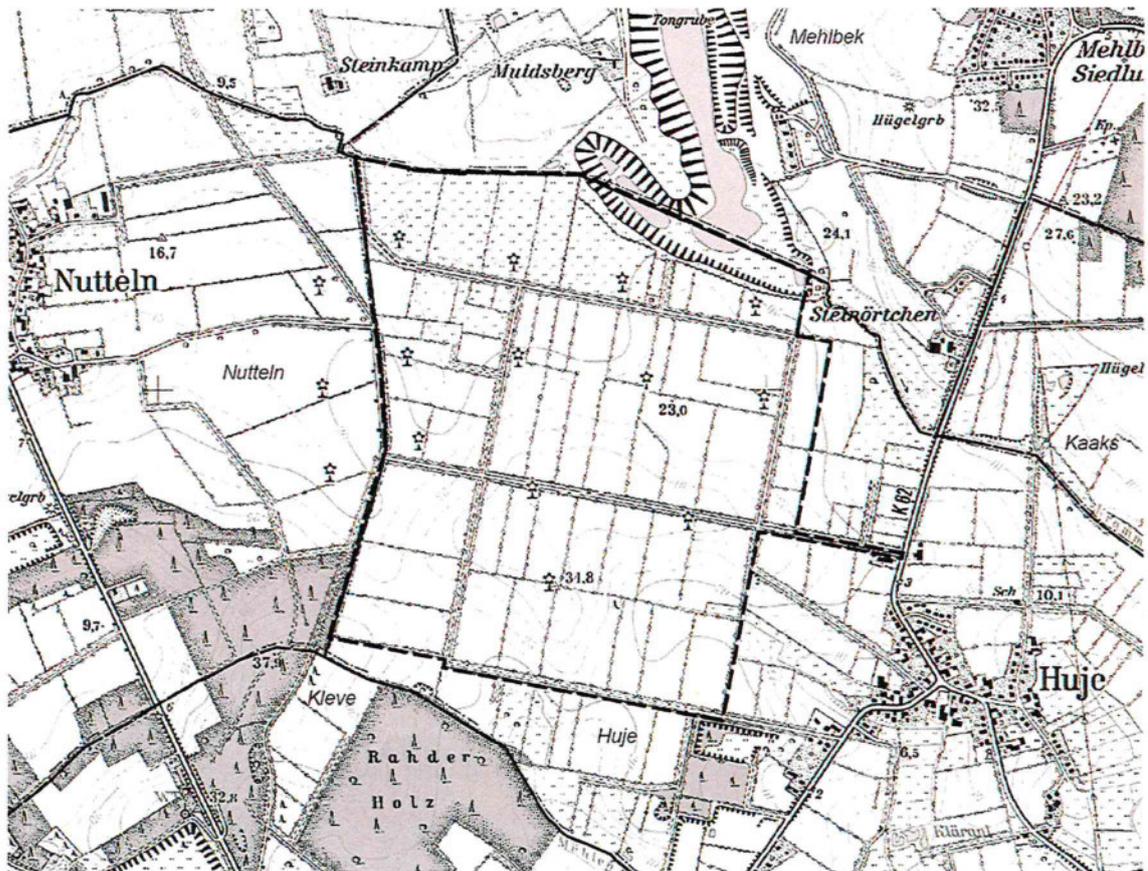


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 2

§ 2 Aufhebung

Der seit dem 14.07.2006 rechtskräftige selbständige Bebauungsplan Nr. 2 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der Genehmigung durch den Landrat gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Huje

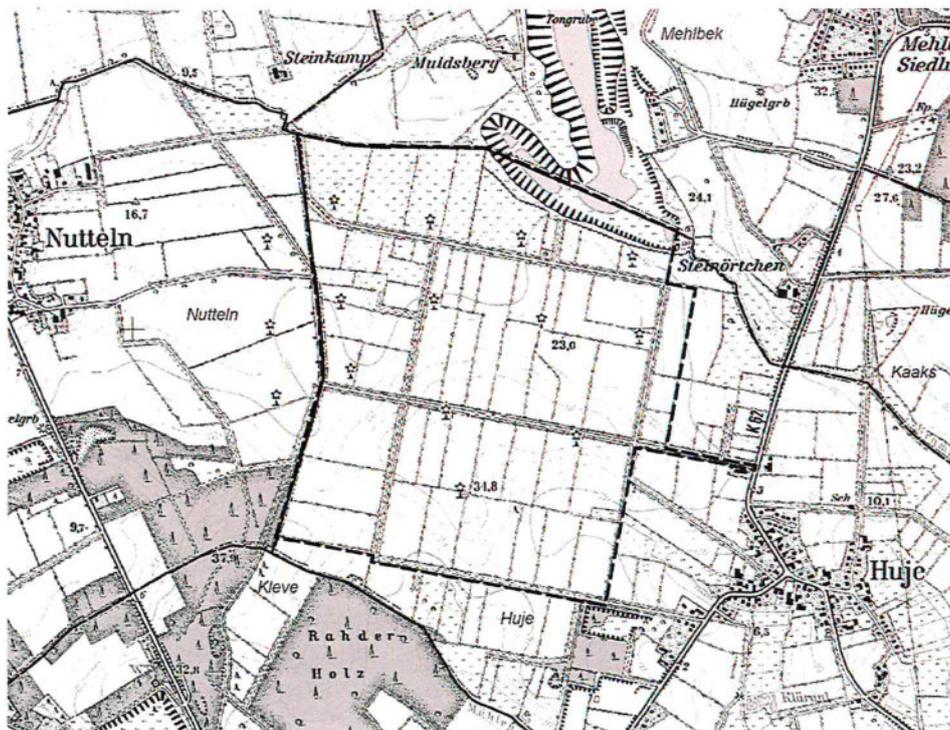
Aufhebung des selbst. Bebauungsplans Nr. 2

für das Gebiet „westlich der Kreisstraße K 62, südlich der Tongrube Muldsberg, westlich zur Ortsgrenze Kleve/Nutteln und nördlich dem Galgenberg“

Begründung und Umweltbericht

Verfahrensstand: Ausfertigung nach Satzungsbeschluss

Stand 04.08.2016



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25
24113 Molfsee
04347 / 999 73 0 Tel.
04347 / 999 73 79 Fax
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

P.-Nr. 15-006

Inhalt

I	Begründung	1
II	Umweltbericht	2
1	Einleitung	2
2	Übergeordnete naturschutzfachliche Planungen	3
2.1	Schutzgebiete.....	3
2.2	Landschaftsrahmenplan	5
2.3	Landschaftsplan	5
3	Bestandsbeschreibung	5
3.1	Mensch, Sach- und Kulturgüter.....	5
3.2	Pflanzen und Tiere	6
3.3	Landschaft.....	9
4	Umweltauswirkung	9
4.1	Mensch.....	9
4.2	Tiere	10
4.3	Landschaftsbild.....	11
5	Schwierigkeiten und Kenntnislücken	12
6	Nullvariante	12
7	Überwachung	12
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	12
9	Quellen	13
III	Billigung	14

I Begründung

Die Gemeinde Huje, Kreis Steinburg, hat zur städtebaulichen Steuerung der Windkraftnutzung im Jahr 2004 den selbständigen Bebauungsplan Nr. 2 für den Bereich westlich der Kreisstraße K 62, südlich der Tongrube Muldsberg, östlich der Gemeindegrenze zu Nutteln und nördlich der Gemeindegrenze zu Kleve (nördlich des Galgenbergs) aufgestellt, der 2006 nach Genehmigung durch den Landkreis in Kraft trat. Ein Flächennutzungsplan existiert nicht. Im B-Plan Nr. 2 wurden 12 Bauflächen als Sondergebiet für die Nutzung von Windenergie festgesetzt. Es sind Gesamthöhen der WEA von max. 100 m und eine max. Nabenhöhe von 68 m zulässig. Weitere Festsetzungen betreffen die äußere Gestalt von WEA und zugeordneten Trafostationen.

Entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten technischen Fortentwicklung der Windkraftanlagen sind diese Festsetzungen nicht mehr zeitgemäß. Für die städtebauliche Ordnung der Windkraftnutzung erscheint ein B-Plan darüber hinaus grundsätzlich nicht erforderlich. Die Gemeinde hat sich daher entschlossen, den selbständigen B-Plan Nr. 2 ersatzlos aufzuheben.

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst eine Fläche von ca. 198 ha. Derzeit sind innerhalb dieses Bereiches 12 WEA errichtet. An den Geltungsbereich westlich anschließend befinden sich im Gemeindegebiet Nutteln 3 weitere WEA.

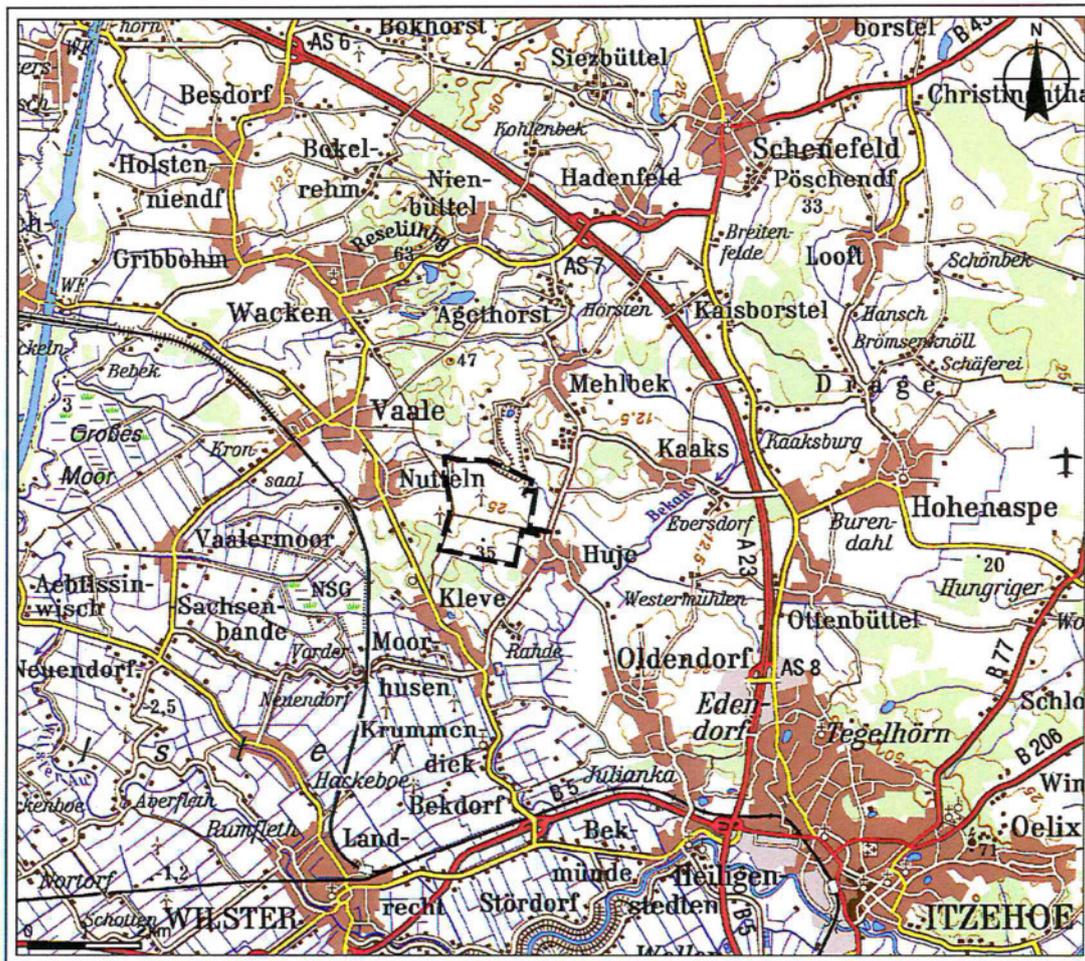


Abbildung 1: Lage im Raum

II Umweltbericht

1 Einleitung

Die Aufhebung des B-Plans Nr. 2 dient dem Ziel, zukünftig auch WEA mit einer größeren Höhe als 100 m auf anderen als den bislang festgesetzten Standorten als privilegierte Anlagen gem. BauGB zuzulassen.

Nach den einschlägigen Fachgesetzen (insbesondere BauGB, BImSchG, BNatSchG und LNatSchG) sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (hier u.a. Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und das Landschaftsbild zu minimieren und schädliche Immissionen auf das zulässige Maß zu begrenzen.

Die Aufhebung des selbst. B-Plans geht mit der Aufhebung der festgesetzten maximal zulässigen Gesamthöhe von Windkraftanlagen auf 100 m sowie der bislang

festgesetzten Standorte einher, wodurch künftig insbesondere die Errichtung höherer Windenergieanlagen ermöglicht wird. Die Aufhebung des selbst. B-Plans bereitet allerdings keine Vorhaben direkt vor.

Der Umweltbericht beschreibt daher die generell bei der Errichtung höherer WEA zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Pflanzen und Tiere und Landschaft. Die konkrete Ermittlung der Auswirkungen einzelner Vorhaben einschließlich erforderlicher Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen kann jedoch naturgemäß erst im Zusammenhang mit den jeweiligen Zulassungsverfahren nach BImSchG erfolgen.

2 Übergeordnete naturschutzfachliche Planungen

2.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Dessen Kernzone (Zone2) befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereichs in südwestlicher Richtung. Weitere Schutzgebiete liegen in größerer Entfernung. Mit der Tongrube im Norden berührt er ein Biotop mit einer Größe über 20 ha. Sie ist Teil einer Nebenverbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems. Auch das Rader Gehölz im Süden des Geltungsbereichs bildet gemeinsam mit dem Mühlenbach eine Nebenverbundachse.

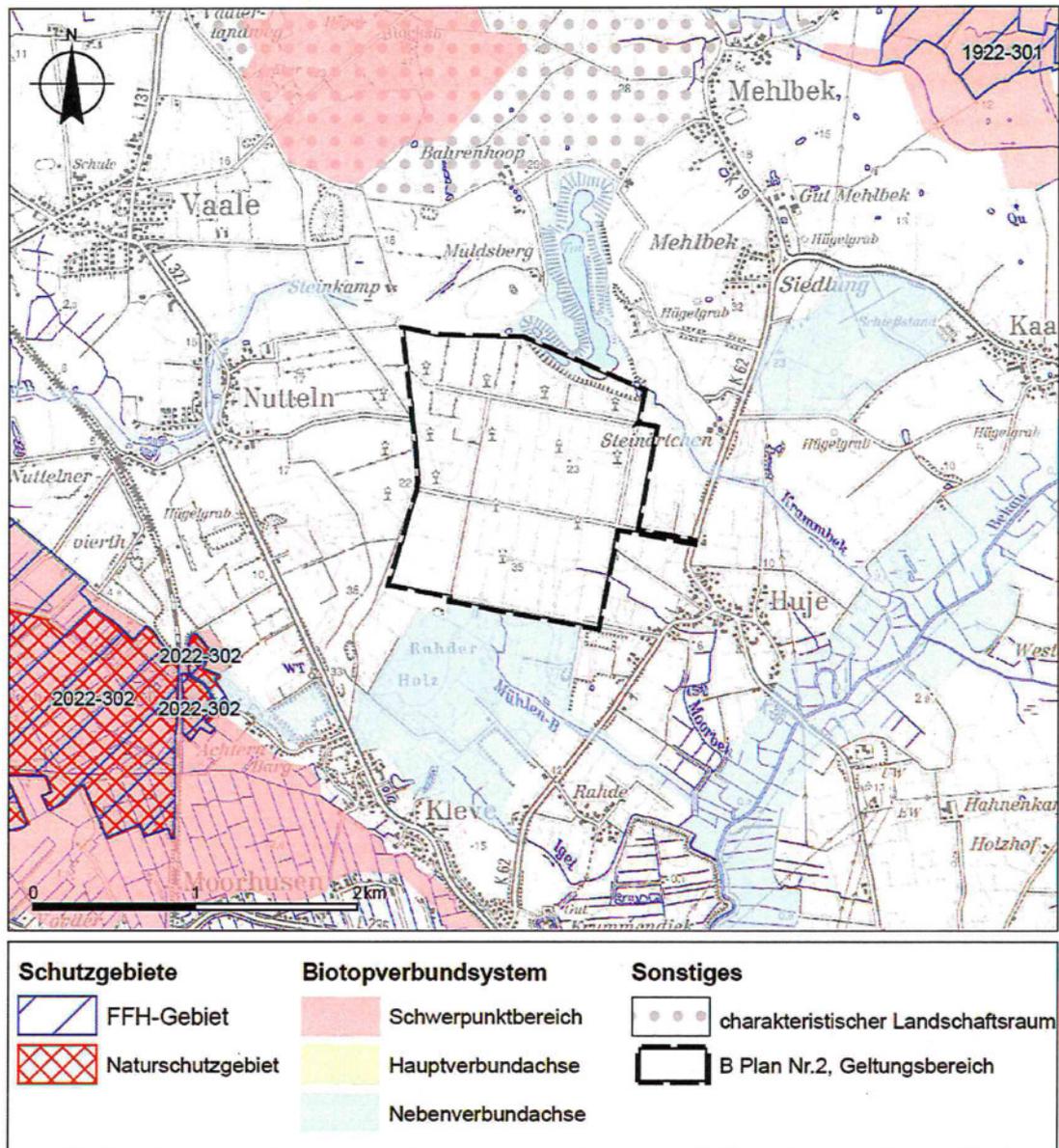


Abbildung 2: Schutzgebiete

In einem Abstand von bis zu 6 km befinden sich die in Tabelle 1 dargestellten Schutzgebiete oder Flächen des landesweiten Biotopverbundsystems.

Tabelle 1: Schutzgebiete und Biotopverbundsystem

Typ		Schutzgebiet/Biotopverbundflächen
Natura 2000	FFH- Gebiet	DE 2022-302 Vaaler Moor und Herrenmoor
		DE 1922-301 Wälder östlich Mehlbek
Nationale Schutzgebiete	NSG	123 Baggerkuhle Gribbohm
	LSG	19 Herrenmoor bei Kleve
		Landschaftsteile im Bereich mehrerer Gemeinden

Biotopverbund	Biotopverbund Schwerpunkte reiche	Waldflächen zwischen Vaale, Wacken, Bogelrehm und Nienbüttel (ohne Nummer)
		Vaaler Moor (Großes Moor, Nuttelner Moor, Herrenmoor) (Nr. 224)
		Wald bei Kaisborst (Nr. 218)
	Biotopverbund Nebenverbund- achsen	Bekau und Zuflüsse
		Waldfläche südöstlich Mehlbek Siedlung
		Tongrube Muldsberg
		Nuttelner Bach

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzwecks der NATURA 2000 Gebiete sowie der weiteren Schutzgebiete kann aufgrund der Entfernungen und Abschirmungen durch Bebauungen, Straßen und Gehölzbestände sowie aufgrund der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen, keine gegenüber Windkraft empfindlichen Artengruppen¹) ausgeschlossen werden.

2.2 Landschaftsrahmenplan

Neben den bereits oben benannten Schutzgebieten stellt der Landschaftsrahmenplan die folgenden Aussagen dar. Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb einer historischen Kulturlandschaft sowie innerhalb eines Gebiets mit besonderer Erholungseignung. Ein Gebiet nördlich des Geltungsbereichs erfüllt die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet; südwestlich in mehr als 300 m Entfernung befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt.

2.3 Landschaftsplan

Die Gemeinde Huje besitzt keinen Landschaftsplan.

3 Bestandsbeschreibung

3.1 Mensch, Sach- und Kulturgüter

Die Wohnnutzung konzentriert sich im Umfeld des Geltungsbereichs in den vorhandenen Ortslagen. Dies sind Vaale, Nutteln und Kleve entlang der Landesstraße L 327 im Nordwesten, Westen und Süden des Geltungsbereichs sowie Mehlbek und Huje entlang

¹ vgl. <http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-2022-302.pdf>
<http://www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/erhaltungsziele/DE-1922-301.pdf>

der Kreisstraße K 62 im Norden und Osten des Geltungsbereichs. Im Bereich Steinkamp bzw. Steinörtchen befinden sich jeweils in mehr als 400 m Entfernung Einzelhoflagen.

Baudenkmale befinden sich in den Plangebieten nicht, allerdings gilt der gesamte Raum als historische Kulturlandschaft. Im weiteren Umfeld befinden sich Hügelgräber; eine Betroffenheit von archäologischen Kulturdenkmalen ist nach Eingang der Stellungnahme vom Archäologischen Landesamt vom 21.05.2016 jedoch nicht zu erwarten.

3.2 Pflanzen und Tiere

Im Geltungsbereich befinden sich intensiv landwirtschaftlich als Acker oder Wirtschaftsgrünländer (die sich tw. durch Gruppen auszeichnen) genutzte Flächen. Sie werden durch Gräben bzw. auch gesetzl. geschützte Biotope wie Knicks, Redder und Feldhecken gegliedert. Die Flächen sind durch Zuwegungen zu den bestehenden WEA verkehrlich erschlossen. Es schließen sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Siedlungsbereiche im Umfeld sind durch Gehölze eingegrünt, vereinzelt begleiten Gehölze Wege und Gräben.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten mit „besonderer Eignung für den Vogelschutz“ gemäß der LLUR-Empfehlungen (LANU 2008 [4]). Der südliche Bereich der Tongrube ist als „besonderes Gebiet für den Fledermausschutz“ dargestellt und liegt im nördlichen Bereich des Plangebietes.

Avifauna

Im Geltungsbereich finden sich keine gem. LLUR- Empfehlung [4] prüfrelevanten Brutnachweise oder -verdachte. Im Umfeld des Geltungsbereichs sind Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten wie Seeadler, Weißstorch, Uhu, Kranich und Wiesenweihe bekannt. Für den Rotmilan liegen nur Brutzeitbeobachtungen vor (siehe Abbildung 3). Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Prüfbereiches des Seeadlerbrutpaares sowie mehrerer Weißstorchhorste. Im Jahr 2015 fand im Geltungsbereich ein Großvogelmonitoring statt.

Nach den vorliegenden Daten des Flugmonitorings 2015 hat der Geltungsbereich aufgrund der geringen Frequentierung des Gebietes für die gemäß LLUR-Empfehlungen (LANU 2008) relevanten Großvogelarten der Umgebung nur eine geringe Bedeutung als Durchflugraum. Einzig der Weißstorch erreichte aufgrund der festgestellten Frequentierung von rd. 43 % der Erfassungstage eine mittlere Bedeutung als Durchflugraum.

Für den nachtaktiven Uhu, der im Rahmen des Flugmonitorings methodisch bedingt nicht erfasst werden kann, ist mit Verweis auf die strukturreiche Knicklandschaft (potenzielle Eignung als Nahrungsgebiet) und die Lage zwischen Horstwald im Süden und der Tongrube Muldsberg (potenzielles Jagdgebiet) im Norden ebenfalls von einer mittleren Bedeutung des Plangebietes auszugehen.

Aufgrund der küsten- und flussfernen Lage und der strukturellen Ausstattung der Landschaft ist mit einem eingeschränkten Rastvogelspektrum zu rechnen, wie es für die Hohe Geest abseits der Gewässer typisch ist. Mit besonders wertgebenden Arten ist nicht bzw. allenfalls vereinzelt in kleiner Abundanz zu rechnen.

Fledermäuse

Aufgrund der Habitatausstattung (Waldflächen und Wasserfläche in der Umgebung, strukturreiches Plangebiet mit dichtem Knicknetz) ist im Geltungsbereich mit einer hohen Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse zu rechnen.

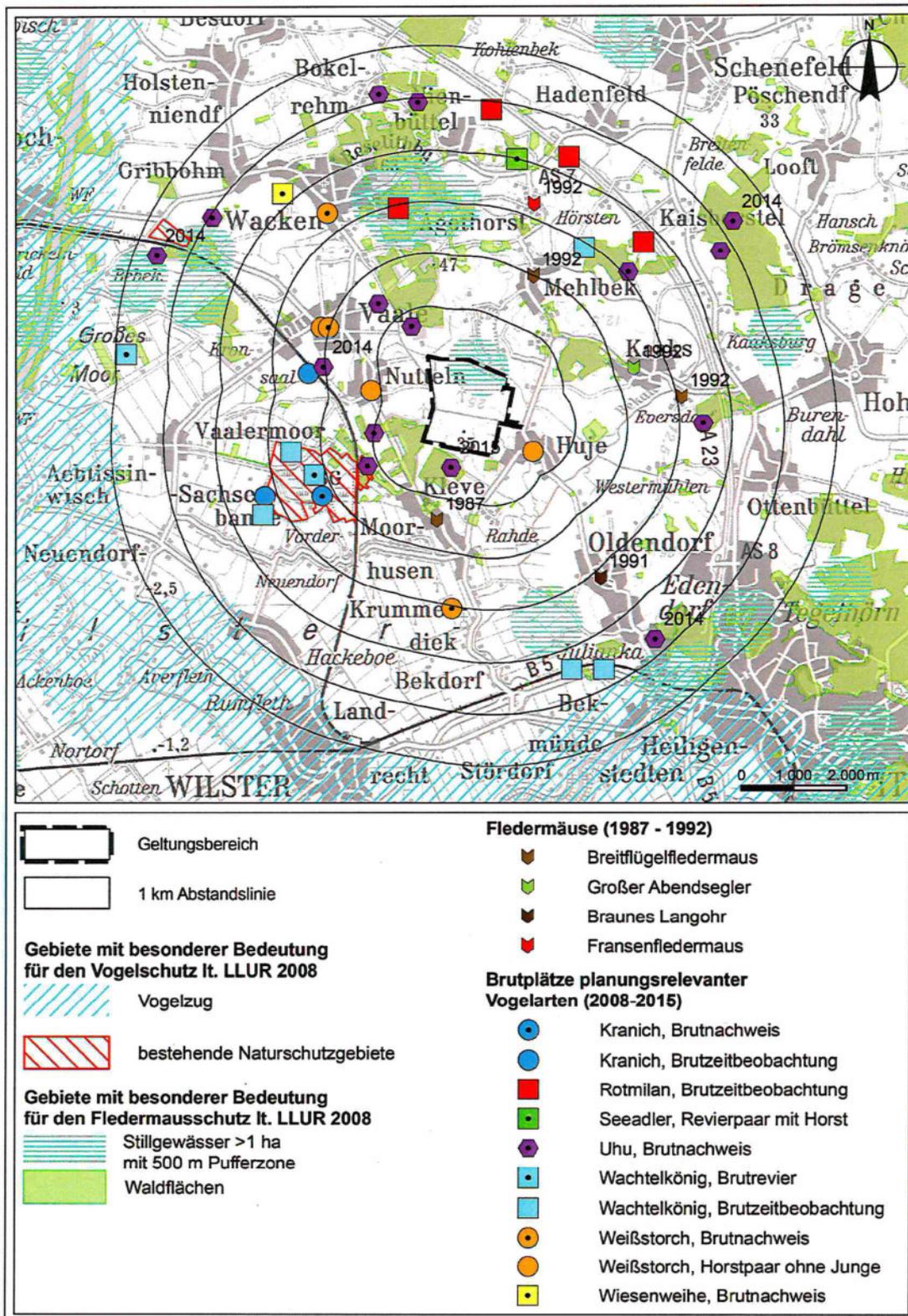


Abbildung 3: Gebiete mit tierökologischer Bedeutung

3.3 Landschaft

Der Raum zeichnet sich durch ein bewegtes Relief aus. Ihn prägt insbesondere eine strukturreiche Kulturlandschaft. Die überwiegende landwirtschaftliche Nutzung wird vor allem durch Ackerbau, durch den Mais- und Weizenanbau dominiert. Die vorhandenen Grünländer werden intensiv genutzt, tw. zeichnen sie sich durch Gruppen aus. Weiterhin sehr prägend sind die zahlreichen Knicks (dichtes Knicknetz im Planungsraum) und Baumreihen mit landschaftsprägenden Gehölzstrukturen. Im weiteren Umfeld befinden sich durch Nadelforste dominierte Waldflächen, die forstwirtschaftlich genutzt werden.

Durch das hügelige Gelände und die Gehölzbestände bestehen kleinräumige Sichtverschattungen.

Die nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Tongrube Muldsberg ist als Besonderheit hervorzuheben. Das Stillgewässer und seine Umgebung werden als Biotop und für die Naherholung entwickelt. Ein ca. fünf Kilometer langer Rundweg mit Rastplätzen um das Gewässer steigert das Landschaftserleben.

Als Vorbelastung der Landschaft sind insbesondere die 15 bestehenden WEA zu nennen. Weiter westlich befindet sich eine Bahntrasse und weiter östlich eine Hochspannungsleitung.

4 Umweltauswirkung

Die Aufhebung des selbst. B-Plans bietet die Möglichkeit, moderne WEA zu errichten, welche die Gesamthöhe von 100 m überschreiten. Bei Zunahme der Gesamthöhen kann es zu zusätzlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere und Landschaft kommen.

4.1 Mensch

Höhere WEA entfalten eine stärkere optische Wirkung und sind entsprechend über eine weitere Distanz wirksam, wobei das Ausmaß der Beeinträchtigungen v.a. von dem Abstand und Ausrichtung der Wohnbebauung zu den WEA, von ggf. vorhandenen Sichtverschattungen durch z.B. Gehölze oder Gebäude sowie von der Ausrichtung des Wohnhauses zu den Anlagen, von der Wetterlage und subjektiven Störepfindung abhängig ist. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen, wenn die WEA zur Wohnbebauung einen Abstand vom dreifachen der Gesamthöhe einhält, dies ist im Rahmen der Zulassung einzelner WEA jeweils sicherzustellen. Bei einem Ersatz kleinerer durch größerer Anlagen wird sich allerdings auch die Anzahl der Anlagen reduzieren, deren (größere) Rotorblätter insgesamt mit geringeren Geschwindigkeiten laufen. Dadurch relativiert sich die zusätzliche optische Belastung voraussichtlich.

Größere Anlagen können aufgrund der größeren Rotoren stärkere Lärmemissionen verursachen als kleinere Anlagen. Da die Nabe sich in größerer Höhe befindet, kann dies v.a. bei mittleren Windstärken höhere Lärmimmissionen verursachen, solange die durch den Wind erzeugten Umgebungsgeräusche den Schall der WEA nicht überdecken. Im Rahmen der BImSchG wird sichergestellt, dass im Außenbereich Lärmimmissionen von 60 dB (A) am Tage und von 45 dB (A) in der Nacht nicht überschritten werden. Bei Überschreiten der Schwellenwerte sind Abschaltungen erforderlich. Dennoch sind auch unterhalb der vorgegebenen Schwellenwerte Belästigungen von Anwohnern durch Schallimmissionen möglich.

Im Hinblick auf den Schattenwurf wird gewährleistet, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht mehr als 30 Min./Tag und darüber hinaus nicht mehr als 30 Std./Jahr beträgt. Die Einhaltung dieser Werte wird durch Abschaltmodule sichergestellt.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird sichergestellt, dass erhebliche Auswirkungen der WEA auf die Anwohner durch visuelle Beeinträchtigungen, anlagebedingte Lärmemissionen sowie den Schattenwurf – auch kumulativ – nicht auftreten.

Bei Gesamthöhen von über 100 m wird eine nächtliche Befeuerung der WEA notwendig. Die Signale sind trotz gängiger Minderungsmaßnahmen wie Synchronisierung der Befeuerung, Abschirmung der Leuchte nach unten, Sichtweitenregulierung auffällig und weithin sichtbar. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, mittels einer radargestützten Steuerung die Befeuerung nur zu aktivieren, wenn sich tatsächlich Luftfahrzeuge im Luftraum um die WEA befinden. Gerade bei der großen Anzahl der WEA im Raum erscheint diese Möglichkeit auch wirtschaftlich umsetzbar zu sein.

Die Qualität der Beeinträchtigungen wird subjektiv unterschiedlich wahrgenommen. Da sich im Umfeld bereits WEA mit nächtlichem Signalfeuer befinden und sich zudem das Landschaftserleben überwiegend auf die Tagstunden beschränkt, wird ein mittleres Beeinträchtigungsniveau vermutlich nicht überschritten. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerte sind auch durch Lärm und Schattenwurf maximal mittlere Beeinträchtigungen zu erwarten.

Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung über das lokale Maß hinaus, sodass die Auswirkungen auch bei höheren Anlagen gering bis max. mittel einzustufen sind.

4.2 Tiere

Avifauna

Die zahlreichen bestehenden Anlagen im Gemeindegebiet bewirken bereits eine Scheuchwirkung, sodass besonders empfindliche Vogelarten den Raum bereits meiden.

Bei einem Repowering der Anlagen würde sich die Anzahl der WEA reduzieren; da Scheuchwirkungen bei vielen Vogelarten eher von dem Objekt als solchen als von dessen Höhe beeinflusst wird, ist zumindest teilweise mit einer Reduzierung der Scheuchwirkung zu rechnen. Es ist daher wenn überhaupt, nicht von wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Durch die größeren Rotorblätter und der größeren WEA-Gesamthöhe erhöht sich möglicherweise das Kollisionsrisiko. Nach den vorliegenden Kollisionsopferdaten (DÜRR 2015 [1]) sind v.a. Groß- und Greifvögel besonders kollisionsgefährdet.

Nach den Ergebnissen des Flugmonitorings 2015 im Geltungsbereich ist festzustellen, dass das Gebiet von Großvögeln nur selten frequentiert wurde. Einzig der Weißstorch zeigte eine durchschnittliche Frequentierung, wobei nicht der gesamte Geltungsbereich als Durchflugraum genutzt wurde.

Da der absolute Großteil des lokalen Flugeschehens unterhalb der Rotorebene stattfand, wird von einer geringen zusätzlichen Kollisionsgefährdung für die Großvögel in der Umgebung ausgegangen.

Mit Verweis auf die Vorbelastung des Plangebietes und die landschaftliche Ausstattung der Umgebung werden sich durch die Erhöhung der Anlagen das Kollisionsrisiko und die Scheuchwirkung für Rastvögel nicht wesentlich vergrößern.

Denkbar ist eine Attraktionswirkung der WEA, die nachts von der Gefahrenbefehung z.B. durch rot blinkendes Licht auf ziehende Vögel ausgeht. Derzeit gibt es jedoch keine Untersuchungen, die nachweisbare Effekte bzw. Auswirkungen von rotem Blinklicht auf die Avifauna belegen (Kerlinger et al. 2010 [3]).

Fledermäuse

Mit der Zunahme der Gesamthöhe vergrößert sich der Boden-Rotor-Abstand, sodass sich für lokale Fledermäuse sowohl die Scheuchwirkung als auch die Kollisionsgefährdung reduziert.

4.3 Landschaftsbild

Durch die Aufhebung des B-Plans wird die Möglichkeit geschaffen, größere Anlagen mit entsprechend größerem Wirkraum (15fache Anlagengesamthöhe) zu errichten. Dies würde jedoch mit einer verringerten Anzahl an Anlagen einhergehen, wodurch das Landschaftsbild wiederum leicht entlastet wird. Da sich durch das hügelige Gelände und die vorhandenen Gehölzbestände immer wieder Sichtverschattungen ergeben, wird auch im Hinblick auf die überwiegend mittlere Bedeutung des Landschaftsbildes und der starken Vorbelastung durch WEA ein mehr als mittleres Beeinträchtigungsniveau auch bei höheren Anlagen nicht erwartet.

5 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Kenntnislücken bestehen allenfalls hinsichtlich der Details der Umsetzung. Die Aufhebung des B-Plans bereitet keine Vorhaben vor, insofern können keine konkreten Auswirkungen benannt werden. Eine detaillierte Umweltprüfung erfolgt erst im Genehmigungsverfahren.

6 Nullvariante

Wird der selbstständige Bebauungsplan Nr. 2 für den Bereich „westlich der Kreisstraße K 62, südlich der Tongrube Muldsberg, westlich zur Ortsgrenze Kleve/Nutteln und nördlich dem Galgenberg“ nicht aufgehoben, bleiben die darin enthaltenen Festsetzungen und somit der bereits errichtete Windpark bestehen. Damit wäre das landesplanerische Ziel, nämlich eine optimale Ausnutzung von Windenergiestandorten, nicht gewährleistet.

Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht erkennbar.

7 Überwachung

Die prognostizierten Umweltauswirkungen werden im Hinblick auf zulässige Immissionen durch die Immissionsschutzbehörde im Genehmigungsverfahren überprüft. Derzeit sind keine Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen vorgesehen.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Huje möchte künftig die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet nicht mehr städtebaulich regeln und hat daher die ersatzlose Aufhebung des selbst. B-Plans Nr. 2 beschlossen. Dadurch wird zukünftig auch die Errichtung von Anlagen mit mehr als 100 m Höhe möglich.

Im Umweltbericht wurden die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere (Vögel, Fledermäuse) und Landschaftsbild aufgezeigt. Zu befürchten sind eine stärkere visuelle Wirksamkeit, erhöhte Schallimmissionen sowie ein größeres Kollisionsrisiko, während die Scheuchwirkung ggf. sogar reduziert wird.

Da aufgrund der Ergebnisse des Flugmonitorings 2015 von einer geringen zusätzlichen Kollisionsgefährdung für Großvögel ausgegangen werden kann und keine weiteren besonders schutzwürdigen Umweltgüter im Wirkraum der WEA vorhanden sind, stehen Umweltbelange der Errichtung höherer WEA voraussichtlich nicht entgegen. Im Einzelnen ist dies jedoch in den jeweiligen nach Immissionsschutzrecht erforderlichen Zulassungsverfahren zu prüfen.

9 Quellen

- [1] Dürr, T. (2016): Vogelschlag an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg. Stand: 16.12.2015.
- [2] GFN (2016): Windparkplanung in der Gemeinde Huje. Landschaftspflegerischer Begleitplan. Unveröff. Gutachten. Stand 13.04.2016
- [3] GFN Kerlinger, P., Gehring, J. L., Erickson, W. P., Curry, R., Jain, A. & J. Guarnaccia (2010): Night migrant fatalities and obstruction lighting at wind turbines in North America. - *The Wilson Journal of Ornithology* 122(4):744–754, 2010
- [4] Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein.
- [5] Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Staatskanzlei, Innenministerium, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2013): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der Abstandsgrenzen der sogenannten Potentiellen Beeinträchtigungsbereiche bei einigen sensiblen Großvogelarten. Stand Juli 2013

III Billigung

Aufhebung des selbst. Bebauungsplans Nr. 2

der Gemeinde Huje

in der genehmigten Satzung für den Bereich „westlich der K 62, südlich der Tongrube Muldsberg, westlich zur Ortsgrenze Kleve/Nutteln und nördlich dem Galgenberg“

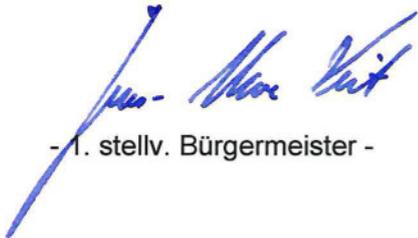
der gelegen ist

westlich der Kreisstraße K 62, südlich der Tongrube Muldsberg, östlich der Gemeindegrenze zu Nutteln und nördlich der Gemeindegrenze zu Kleve (nördlich des Galgenberges)

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.08.2016 gebilligt.

Huje, den... 05. Dez. 2016




- 1. stellv. Bürgermeister -